

Geschäftsordnung des Beirates des „Jobcenter MAIA“ im Landkreis Potsdam-Mittelmark

Der Beirat des „Jobcenter MAIA“ gibt sich gem. § 18d Satz 5 Zweites Sozialgesetzbuch (SGB II) am 14.06.2012 folgende Geschäftsordnung:

§ 1 Allgemeines

Das „Jobcenter MAIA“ ist als Fachbereich 6 in die Verwaltung des Landkreises Potsdam-Mittelmark (zugelassener kommunaler Träger gem. § 6b SGB II) integriert.

Die Mitglieder des Beirates des „Jobcenter MAIA“ üben ihre Tätigkeit nach Maßgabe

- der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere § 18d SGB II sowie
- dieser Geschäftsordnung aus.

Die Mitglieder des Beirates haben die gleichen Rechte und Pflichten und sind an Weisungen nicht gebunden.

§ 2 Aufgaben des Beirates des „Jobcenter MAIA“

Der Beirat des „Jobcenter MAIA“ berät die Fachbereichsleitung gem. § 18d Satz 2 SGB II insbesondere im Zusammenhang mit den Leistungen zur Eingliederung in Arbeit gem. § 14 ff. SGB II. Schwerpunkte dabei sind:

- Die Aufstellung des Arbeitsmarktprogramms,
- die Umsetzung des Arbeitsmarktprogramms sowie
- grundsätzliche Fragen im Zusammenhang mit dem „Jobcenter MAIA“.

§ 3 Mitglieder des Beirates

Die Mitglieder des Beirates des „Jobcenter MAIA“ werden gem. § 18d SGB II auf Vorschlag der Beteiligten am Arbeitsmarkt durch den Landrat des Kreises Potsdam-Mittelmark berufen.

§ 4 Wahl des Vorsitzenden/der Vorsitzenden und seines Stellvertreters/ihres Stellvertreters

- (1) Der Beirat des „Jobcenter MAIA“ wählt in der ersten Sitzung der jeweiligen Amtszeit einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorsitzende/die Vorsitzende und sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.
- (2) Scheidet der Vorsitzende/die Vorsitzende oder der Stellvertreter/die Stellvertreterin vor Ablauf der Amtszeit aus, ist aus der Mitte der Mitglieder des Beirates dieser für den verbleibenden Zeitraum unverzüglich zu wählen.
- (3) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

§ 5 Sitzungen des Beirates

- (1) Die Sitzungen des Beirates des „Jobcenter MAIA“ finden an seinem Sitz in der Brücker Landstr. 22b, 14806 Bad Belzig statt. Der Sitzungsort kann im Einvernehmen mit der Fachbereichsleitung an einen anderen mit der Einladung bekannt zu gebenden Tagungsort verlegt werden.
- (2) Die Sitzungen des Beirates führt der Vorsitzende/die Vorsitzende oder im Falle seiner/ihrer Verhinderung sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin. Sollte auch dieser/diese verhindert sein, bestimmen die anwesenden Mitglieder einen Sitzungsleiter/eine Sitzungsleiterin aus ihrer Mitte.
- (3) Die Fachbereichsleitung informiert im Rahmen der Sitzungen über die wesentlichen Aktivitäten des „Jobcenter MAIA“.

§ 6 Tagesordnung der Sitzungen und Beschlussvorschläge des Beirates des „Jobcenter MAIA“

- (1) Der Beirat des „Jobcenter MAIA“ tritt mindestens zweimal im Kalenderjahr zusammen.

- (2) Die Tagesordnung wird durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Beirates erstellt und ist mit den Sitzungseinladungen an die Mitglieder und die Fachbereichsleitung schriftlich mit den entsprechenden Unterlagen spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Sitzungstermin zu versenden.
- (3) Die Mitglieder des Beirates und die Fachbereichsleitung können Vorschläge zur Tagesordnung und Beschlussvorschläge für die Sitzungen einreichen. Die Tagesordnungs- und Beschlussvorschläge sollen dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden in schriftlicher Ausfertigung in der Regel drei Wochen vor dem jeweiligen Sitzungstermin zugegangen sein. In begründeten Einzelfällen kann dies bis spätestens eine Woche vor der Sitzung erfolgen.
- (4) Der Vorsitzende/die Vorsitzende des Beirates fertigt über die Sitzungen eine Niederschrift an. Zur Fertigung der Niederschrift kann er/sie sich Dritter bedienen. Die Niederschrift wird in der Regel innerhalb von vier Wochen an die Mitglieder des Beirates des „Jobcenter MAIA“ versandt.

§ 7 Beschlussfassung des Beirates des „Jobcenter MAIA“

Die Beschlüsse des Beirates haben gegenüber der Fachbereichsleitung des „Jobcenter MAIA“ ausschließlich empfehlenden Charakter.

- (1) Die Beschlussfähigkeit des Gremiums ist gegeben, wenn von den berufenen Mitgliedern bzw. Vertretern/Vertreterinnen mehr als die Hälfte anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit wird zu Beginn der Sitzung des Beirates durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende festgestellt.
- (2) Die Beschlüsse des Beirates werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- (3) Die Art der Abstimmung bestimmt der Vorsitzende/die Vorsitzende bzw. der bestimmte Sitzungsleiter/die bestimmte Sitzungsleiterin. Es wird grundsätzlich offen durch Handzeichen abgestimmt. Beantragt ein Mitglied des Beirates zu einem Tagesordnungspunkt die geheime Abstimmung, so ist geheim abzustimmen.

§ 8 Teilnahme von Vertretern/Vertreterinnen der Mitglieder des Beirates des „Jobcenter MAIA“

Jedes Mitglied des Beirates kann wegen zwingender und nicht dauerhafter Verhinderung einen Vertreter/eine Vertreterin benennen. Die Autorisierung des Vertreters/der

Vertreterin kann gegenüber dem/der Vorsitzenden generell oder auch im Einzelfall durch Vorlage eines entsprechenden Schreibens erfolgen.

§ 9 Teilnahme von Sachverständigen und Gästen an den Sitzungen des Beirates des „Jobcenter MAIA“

Zu den Sitzungen des Beirates des „Jobcenter MAIA“ können Sachverständige und Gäste durch Beschluss des Beirates zu einzelnen Tagesordnungspunkten zugelassen werden. Die Einladung von Sachverständigen und Gästen erfolgt durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende.

§ 10 Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Beirates des „Jobcenter MAIA“ sind zur Verschwiegenheit über die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit als Mitglieder des Beirates bekannt gewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich ist, verpflichtet. Datenschutzrechtliche Bestimmungen sind zu beachten.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Die Mitglieder des Beirates erhalten keine Aufwandsentschädigung. Sofern von der entsendenden Institution keine Fahrkosten übernommen werden, werden diese auf Antrag vom Jobcenter übernommen. Erstattungsfähig sind die Fahrkosten nach dem Tarif des ÖPNV bzw. 0,30 € pro mit dem Kraftfahrzeug zurückgelegten Kilometer (Hin- und Rückfahrt).
- (2) Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss des Beirates in Kraft.
- (3) Die Geschäftsordnung des Beirates des „Jobcenter MAIA“ kann mit einfacher Mehrheit der Mitglieder des Beirates geändert werden.

Bad Belzig, den 24.10.2012

.....
E. Stollenwerk

Vorsitzender des Beirates des „Jobcenter MAIA“